

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

06.12.18

Linksextremer Verein „Rote Hilfe“

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Mitglieder hatte die Ortsgruppe Bremen des Vereins „Rote Hilfe“ am 31. Dezember 2018 und wie hat sich diese Zahl seit 2014 entwickelt (bitte Mitgliederzahl getrennt nach Jahren ausweisen)?
2. Wie viele Bremer Mitglieder von SPD, Grünen und Linkspartei gehören nach den Erkenntnissen des Senats dem Verein „Rote Hilfe“ derzeit an und wie viele dieser Personen sind Abgeordnete in der Bremischen Bürgerschaft beziehungsweise in der Stadtverordnetenversammlung von Bremerhaven (bitte getrennt nach den genannten Parteien aufführen)?
3. Befürwortet der Senat den Plan von Bundesinnenminister Horst Seehofer, den Verein „Rote Hilfe“ wegen seiner verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu verbieten, und wenn nicht, welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung gegen ein solches Verbot?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1 und 2:

Die öffentliche Berichterstattung zum linksextremistischen Verein „Rote Hilfe“ findet sich im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht. Im Jahr 2017 verfügte die „Rote Hilfe“ bundesweit über 8300 Mitglieder und die Ortsgruppe Bremen über Mitglieder im unteren dreistelligen Bereich. Zum näheren Erkenntnisstand hinsichtlich des Mitgliederpotenzials des Vereins kann der Senat aus Gründen der Vertraulichkeit ausschließlich in der Parlamentarischen Kontrollkommission berichten. Der Verein unterstützt politisch linksorientierte Straf- und Gewalttäter sowohl in politischer als auch in finanzieller Hinsicht. Er gewährt z.B. Rechtshilfe, vermittelt Anwälte oder übernimmt in Teilen Anwalts, Prozesskosten und Geldstrafen bei entsprechenden Straftaten. Darüber hinaus betreut der Verein rechtskräftig verurteilte Straftäter während ihrer Haft mit dem Ziel, sie dauerhaft an die linksextremistische Szene zu binden. Die dabei entstehenden Kosten werden aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden finanziert.

Zu Frage 3:

Bei einem bundesweit tätigen Verein wie der „Roten Hilfe“ ist der Bund für ein vereinsrechtliches Verbotsverfahren zuständig. In der Presse ist über ein mögliches Verbotsverfahren berichtet worden. Der Senat äußert sich ebenso wenig wie die Bundesregierung zu vereinsrechtlichen Verbotsverfahren.

Bundesstrategie Künstliche Intelligenz

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die im November 2018 auf Bundesebene vorgestellte Strategie für Künstliche Intelligenz (KI), in deren Rahmen bis 2025 insgesamt rund 3 Milliarden Euro für Forschungs- und Transferprojekte bereitgestellt werden sollen?
2. Plant der Senat eine bremische Beteiligung an den auf Bundesebene vorgesehenen Forschungsclustern und wie könnte diese aussehen?
3. Inwieweit kann die neue Bundesstrategie den bisherigen bremischen Umgang mit KI beeinflussen und welche Standortvorteile können sich dadurch für das Land Bremen ergeben?

Dieter Reinken, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der Senat begrüßt die KI-Strategie der Bundesregierung zum Ausbau der KI-Forschung. Bremen verfügt wissenschaftsseitig über eine starke Basis, um eine wichtige und aktive Rolle in der KI-Strategie der Bundesregierung einzunehmen und von ihr profitieren zu können. Die wichtigsten Kernbausteine eines möglichen KI-Clusters für Bremen sind zum einen der DFKI Standort Bremen mit seinen Schwerpunkten in der Robotik und den Cyber Physical Systems. Das DFKI zählt bereits jetzt zu den weltweit größten Instituten für künstliche Intelligenz. Zum anderen werden in dem Wissenschaftsschwerpunkt Minds, Media, Machines (MMM) an der Universität Bremen in umfassender Weise Themen der Künstlichen Intelligenz und der kognitionsinspirierten Informationsverarbeitung erforscht. Mit dem Sonderforschungsbereich (EASE) hat sich hier eine international führende und sichtbare Forschungsinstitution im Bereich der KIbasierten Robotik etabliert. Sie wird universitätsintern unterstützt durch das inneruniversitären Technologiezentrum Informatik (TZI), aber auch durch Forschungs Kooperationen mit dem inneruniversitären Zentrum für Technomathematik (ZeTeM). Anwendungsbezogene Forschungs Kooperationen bestehen zu den Meereswissenschaften, den Gesundheitswissenschaften – hier besonders dem MEVIS –, den Materialwissenschaften, der Logistik und den Sozialwissenschaften. Daneben ist Künstliche Intelligenz als Querschnittstechnologie ein wesentlicher Faktor in der Cluster-Strategie des Landes Bremen und verbindet vielfältige Branchen, ob Luft und Raumfahrt, Automobilbau, Medizintechnik oder die Logistik. Sie birgt ein enormes Innovationspotenzial für den Standort Bremen.

Zu Frage 2:

Der Senat plant eine bremische Beteiligung an den KI-Forschungsclustern, die wissenschaftsseitig in einer gemeinsamen Initiative des Wissenschaftsschwerpunktes MMM und des DFKI vorangetrieben werden soll. Erste Ideen für eine mögliche Clusteraktivität werden im Rahmen der jüngst gestarteten Bremer KI Initiative Bremen.AI unter Beteiligung des Wissenschafts und des Wirtschaftsressorts breiter kommuniziert und diskutiert werden.

Zu Frage 3:

Die KI-Strategie des Bundes bestätigt die existierende Schwerpunktbildung in Forschung und Transfer in Bremen. Die KI-Strategie der Bundesregierung bietet die Möglichkeit, die bestehenden Kompetenzen und das Innovationspotenzial in Bremen effektiv und nachhaltig zu stärken und weiter auszubauen und sich damit international sichtbar in diesem disruptiven Innovationsfeld zu positionieren. Durch eine stärkere Zusammenführung der Kompetenzen, einem Ausbau der Vernetzung der einzelnen Akteure und durch eine Vermarktung von Bremen als nationales und internationales Zentrum für Künstliche Intelligenz ist mit positiven Standort-Effekten durch die Mobilisierung wissenschaftlicher Erkenntnisse für Bremens Wirtschaft und Gesellschaft zu rechnen.

3.

06.12.18

Umsetzung des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Welche Auswirkungen hat das am 9. November 2018 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG) auf die Situation im Pflegebereich im Land Bremen und wie bewertet der Senat den Umstand, dass Hebammen und Therapieberufe nicht einbezogen wurden?
2. Stehen in Bremen genügend ausgebildete Pflegekräfte für die Besetzung der zusätzlichen Pflegestellen ab 2019 zur Verfügung, und wie geht der Senat vor, wenn das Pflegepersonal dafür nicht in ausreichender Anzahl vorhanden ist?
3. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund des beschlossenen PpSG die vorhandene Anzahl der Pflegeausbildungsplätze im Land Bremen, und mit welchen Mitteln kann der Senat die Attraktivität der Ausbildungen im Pflegebereich steigern?

Stephanie Dehne, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Das Pflegepersonalstärkungsgesetz sieht bundesweit insbesondere folgende Neuregelungen ab dem 01.01.2019 vor:

Die Schaffung von bundesweit 13.000 zusätzlichen Stellen in der Altenpflege. Im Bereich der Krankenhaus-Pflege soll jede zusätzliche oder aufgestockte Pflegestelle am Krankenhausbett vollständig refinanziert werden.

Die Vergütung von Auszubildenden in der Kinderkrankenpflege, Krankenpflege und Krankenpflegehilfe werden im 1. Jahr der Ausbildung vollständig refinanziert, und der Krankenhausstrukturfonds wird für vier Jahre mit 1 Milliarde Euro jährlich fortgesetzt.

Insbesondere die Einführung von Pflegepersonaluntergrenzen zum 01.01.2019 – zunächst für die Intensivmedizin, Geriatrie, Unfallchirurgie und Kardiologie – sorgt verstärkt für verbindliche Personalstandards in der Pflege im Krankenhaus. Zum 01.01.2020 sollen Standards für die Herzchirurgie und die Neurologie folgen sowie Untergrenzen für weitere Krankenhausbereiche mit Wirkung zum 01.01.2021 durch die Selbstverwaltungspartner festgelegt werden. Begleitet wird diese Maßnahme ab 2020 durch entsprechende Vorgaben für die gesamte Pflege im Krankenhaus – den so genannten Pflegepersonalquotienten.

Die Schaffung der zusätzlichen Stellen im Bereich der Altenpflege ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, wie z.B. dass die Pflegeeinrichtung über neu eingestelltes Pflegefachpersonals bzw. über eine Stellenaufstockung verfügt. Zusätzlich gibt es Begrenzungen bezüglich der Einrichtungsgröße. Für das Land Bremen wären nach Auskunft der Pflegekassen bis zu 115 zusätzliche Stellen möglich. Über den Krankenhausstrukturfonds können im Zeitraum 2019 2022 circa 5 Mio. Euro pro Jahr aus dem Gesundheitsfonds nach Bremen fließen. Sofern das Land Bremen gegebenenfalls unter 50%iger Beteiligung der Träger der zu fördernden Einrichtungen eine Kofinanzierung in Höhe von ebenfalls circa 5 Mio. Euro pro Jahr bereitstellt. Folglich würden in den nächsten Jahren insgesamt rund 40 Mio. Euro für die strukturelle Weiterentwicklung der Krankenhausversorgung zur Verfügung stehen. Im Bundesrat haben sich die Länder u.a. Bremen für eine Erweiterung des Pflegepersonalstärkungsgesetzes auf die Berufsgruppe Hebammen und Entbindungspfleger eingesetzt. Eine ähnliche Forderung formulierte auch der Hebammenverband des Bundes. Der Senat bedauert, dass diese Berufsgruppen im Pflegepersonalstärkungsgesetz nicht berücksichtigt worden sind. Das Bundesgesundheitsministerium veröffentlichte Anfang Januar ein Eckpunktepapier zur Stärkung der Geburtshilfe. Der Senat begrüßt, dass das BMG die Stärkung der Geburtshilfe aufgreift und erwartet, dass der Punkt Hebammenpersonalstärkung analog der Pflege stringent weiterverfolgt wird.

Um der Personalnot bei den Hebammen und Entbindungspflegern im Land Bremen zu begegnen, wird es in 2019 einen zusätzlichen Kurs an der Hebammenschule in Bremerhaven geben.

Ab dem Wintersemester 2020/2021 implementiert die Hochschule Bremen einen Bachelorstudiengang. Mit den ersten AbsolventInnen des Studiengangs können pro Jahr 20 Hebammen und Entbindungspfleger den Abschluss erlangen. Damit werden im Land Bremen dreimal so viele Hebammen und Entbindungspfleger wie bisher ausgebildet.

Im Bundesrat hat sich Bremen gemeinsam mit Hamburg und anderen Ländern dafür ausgesprochen, dass zusätzlich zu den Personaluntergrenzen ein zweites Maß für die tatsächlichen Personalbedarfe gesetzlich festgelegt werden sollte.

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet:

Laut des GesundheitsberufeMonitorings vom SOCIUM aus dem Jahr 2017 ist für die Gesundheits- und Krankenpflege eine Fachkräftelücke für das Jahr 2020 von 699 Vollzeitkräften prognostiziert. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, werden derzeit auf Bundes wie auf Landesebene unterschiedliche Maßnahmen verfolgt.

Aktuell gehören dazu vier große Themenbereiche:

1. Die Erhöhung der Ausbildungszahlen im Krankenpflegebereich. Auch in der zurzeit laufenden Bundesinitiative Konzentrierte Aktion Pflege setzt sich der Senat für eine Ausweitung der Ausbildungsplätze ein.
2. Eine Weiterentwicklung der Ausbildungswege in der Pflege. Dafür wird mit allen Pflegeschulen im Land Bremen ein einheitliches Curriculum, für die Theorie-Ausbildung der ab 2020 neue Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann, abgestimmt und verbindlich umgesetzt. Des Weiteren plant die Hochschule Bremen ab dem Wintersemester 2019/2020 einen primärqualifizierenden Studiengang mit jährlich 40 Studienplätzen.

3. Eine weitere Verbesserung der Rahmen und Arbeitsbedingungen im Pflegebereich. Schon seit einigen Jahren ist die Bremer Pflege Initiative gegen den Fachkräftemangel (BPI) über die Frage der Verbesserung der Rahmenbedingungen in Gesprächen mit den Trägern.
4. Eine intensive Werbung für das Berufsbild. Sowohl auf der Landes als auch auf der Bundesebene erfolgen entsprechende Vorbereitungen. Aktuell wird von der BPI eine Werbekampagne geplant, die noch im Frühjahr 2019 starten soll.

Auf Bundesebene sind ebenfalls Aktivitäten zur Bewerbung der Pflegeausbildung initiiert worden, die die Länder unterstützen. Hier gibt es im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege eine Vielzahl von Vorschlägen, die kurzfristig umgesetzt werden sollen. So soll beispielsweise unter „pflegeausbildung.net“ ein umfangreiches Informationsportal entstehen.

Insgesamt ist das Pflegepersonalstärkungsgesetzes zu begrüßen. Die Effekte, die sich daraus für das Land Bremen ergeben, werden zeitversetzt zu ermitteln sein. Im Zusammenspiel mit den oben beschriebenen weiteren Maßnahmen ist ein erster Schritt zur Schließung der Fachkräftelücke getan. Darüber hinaus sind weitere Anstrengungen notwendig, die der Senat auch ergreifen wird. So plant der Senat die Einrichtung einer ExpertInnenkommission, aus der Vorschläge für Initiativen auf Bundesebene erarbeitet werden sollen mit dem Ziel, die Pflege weiter zu stärken. Dazu gehört auch die gesetzliche Verankerung der Personalbedarfe in der Pflege auf Bundesebene.

4.

06.12.18

Rechtliche Aufarbeitung von Missbrauch durch Geistliche in Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wurde im Rahmen der öffentlich angekündigten Erstattung von Anzeigen durch sechs renommierte Juraprofessoren Ende Oktober wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in allen 27 Diözesen auch bei der Staatsanwaltschaft Bremen eine Anzeige anhängig gemacht?

2. Sofern keine Anzeige eingegangen ist, wie wird eine Bearbeitung bei Anzeigen, die Vorgänge in den Bistümern Hildesheim und Osnabrück betreffen, deren Tatort aber im Land Bremen ist, sichergestellt?

Klaus Möhle, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Bis zum Stichtag 10.01.2019 sind bei der Staatsanwaltschaft Bremen noch keine einschlägigen Ermittlungsverfahren zur Übernahme eingegangen.

Zu Frage 2:

Die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte haben sich darauf verständigt, dass die für den Sitz der jeweiligen Diözese zuständige Generalstaatsanwaltschaft beziehungsweise Staatsanwaltschaft prüft, ob ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern und gegebenenfalls auch der versuchten Strafvereitelung einzuleiten ist. Sofern sich nach Herausgabe und Auswertung der Unterlagen eine für den Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft Bremen bestehende Tatortzuständigkeit ergeben sollte, werden die für die Diözesen Osnabrück und Hildesheim zuständigen Staatsanwaltschaften das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Bremen abgeben.

Erfolgreiche Bekämpfung der Konzentration von Spielcasinos und Wettbüros?

Wir fragen den Senat:

1. Hat der Senat die im Koalitionsvertrag geplante ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Ressorts Bau, Wirtschaft, Inneres und Finanzen zur Bekämpfung der örtlichen Konzentration von Spielhallen und Wettbüros in besonders belasteten Stadtteilen eingesetzt?
2. Wie viele Wettbüros oder Spielhallen konnten durch diese Zusammenarbeit tatsächlich geschlossen werden?
3. Haben diese Schließungen zu einer Abnahme der Spielhallen- und Wettbüro-Dichte geführt?

Antje Grotheer, Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Die Senatsressorts ergreifen im Rahmen ihrer konkreten Zuständigkeiten verschiedene Maßnahmen, die einer Konzentration von Spielhallen und Wettbüros in den besonders belasteten Stadtteilen entgegenwirken. Die Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe ist derzeit nicht erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Die Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung.

Zu Fragen 2 und 3:

Baurechtlich sind Spielhallen und Wettbüros in der Regel Vergnügungsstätten und als solche in bestimmten Baugebieten zulässig. Sie können mit planungsrechtlichen Mitteln ausgeschlossen werden, wenn und soweit dafür im konkreten Gebiet städtebauliche Gründe vorliegen. Von dieser Möglichkeit macht der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr restriktiv Gebrauch und hat entsprechende Nutzungen in zahlreichen Bebauungsplänen ausgeschlossen, z.B. für den Bereich entlang der Osterholzer Heerstraße, die Ortsmitte von Kirchhuchting sowie den Zentralbereich von Vegesack. Gleiche Ziele werden durch die bauaufsichtliche Praxis verfolgt. Beispielhaft wurden allein in Huchting 2017 vier Umnutzungsanträge für Spielhallen abgelehnt und an der Gröpelinger Heerstraße mussten vier Wettbüros 2018 schließen. Eine Gesamtübersicht liegt nicht vor, da Ablehnungen und Nutzungsuntersagungen nicht speziell für diese Fallgruppe erfasst werden. Nach dem Bremischen Spielhallengesetz ist vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen über notwendig gewordene Neuanträge für die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle entschieden worden. Es wurden 95 Erlaubnisse erteilt; 32 Anträge wurden wegen fehlender Zuverlässigkeit der Betreiber/-innen oder Nichteinhaltung des Mindestabstands zu anderen Spielhallen abgelehnt. Die Spielhallen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, verteilen sich über das ganze Stadtgebiet, wobei die Stadtteile Gröpelingen mit 6, Neustadt mit 5 und Mitte mit 4 Standorten vertreten sind. Eine Schließung derzeitiger noch betriebener Spielhallen ist abhängig vom Ausgang der anhängigen Rechtsmittelverfahren.

Da aufgrund von entgegenstehenden Gerichtsentscheidungen in Hessen noch keine der 20 Sportwettkonzessionen erteilt wurde, konnten bisher auch für stationäre Sportwettbüros in Bremen vom Senator für Inneres noch keine Erlaubnisse erteilt werden. Ebenso kann derzeit das als Erlaubnisvoraussetzung ausgestaltete Abstandsgebot nicht durchgesetzt werden.

Glücksspielrechtlich wird so vorgegangen, dass insbesondere Verstöße gegen den Jugendschutz und gegen das Trennungsgebot von Sportwetten und Spielhallen sowie gegen das Verbot von Live-Ereigniswetten (wie z.B. die Wette auf das nächste Tor oder die Wette auf die nächste gelbe Karte) ordnungsrechtlich verfolgt, mit Bußgeldern geahndet und mit Untersagungsverfügungen verboten werden.

Ein Jahr Länderzentrum für Niederdeutsch

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist nach Ansicht des Senats die Arbeit des Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH (LZN), das am 6. Dezember 2017 mit Sitz in Bremen gegründet wurde, angelaufen und wie bewertet der Senat die Startphase?
2. Was sind aktuell die wesentlichen Arbeitsschwerpunkte des LZN, welche Ziele konnten bereits erreicht werden und welche Ziele werden 2019 verfolgt?
3. Inwiefern ist das Angebot, Plattdeutsch im Rahmen der Lehramtsausbildung zu lernen, an der Universität Bremen weiter vorhanden und wie und durch wen wird es aktuell und zukünftig sichergestellt?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Der Senat bewertet die Startphase sehr positiv. Das Länderzentrum hat im Jahre 2018 Personaleinstellungen, Raumanmietung sowie die Besetzung des Beirats aus Vertreter/innen aus allen vier Trägerländern bewältigt und gute Lösungen gefunden. Das Länderzentrum hat die Startphase aber auch bereits genutzt, um sich in den niederdeutschen Szenen in den vier Gesellschafterländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aber auch in Mecklenburg-Vorpommern, beim Bund und beim Bundesrat für Niederdeutsch bekannt zu machen. Das Länderzentrum hat erste Arbeitsschwerpunkte, ganz zentral dabei der Bereich Bildung und Fortbildung, definiert und die Arbeit inhaltlich schrittweise voll aufgenommen.

Zu Frage 2:

Das Länderzentrum hat sich ein Drei-Säulen-Modell als Konzeptgrundlage gegeben. Die drei Säulen umfassen die Koordination, Verknüpfung und Information über die niederdeutsche Sprache, die Nachwuchsförderung durch Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Lehrende in der Jugendbildung und die Verankerung der Sprache in der Fläche durch Sprachbegegnungen. 2018 und 2019 hat sich das Länderzentrum zum Ziel gesetzt, Grundlagen zu schaffen, um dem fach und länderübergreifenden Nachwuchs und Lehrkräftemangel durch die Einführung des ELearnings in der Niederdeutschdidaktik entgegen wirken zu können. Dafür werden ein Webinarraum eingerichtet und Schulungen durchgeführt. Fördergelder der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien ermöglichen, dass das Länderzentrum eine Webinartrainer-Ausbildung anbieten kann. Das Projekt „Jugend verklaart Platt!“ sieht vor, dass sich Oberstufenschülerinnen und -schüler sowie Studierende ausgewählten Themen aus dem Niederdeutschen widmen. Es zielt auf eine niedrigschwellige Wissensvermittlung aus dem Niederdeutschen für Interessierte aller Altersstufen ab.

Die wichtigsten Schwerpunkte in der Planung bis 2020 beinhalten neben der Fortführung der bereits genannten Projekte Plattkurse für junge Leute in Form von E Learning, die Aufnahme der Erarbeitung eines Lehrwerk Sekundarstufe 1, Plakataktionen sowie die Bearbeitung des wichtigen Themas Niederdeutsch in der Pflege mit Handreichung für Pflegeheime. Zudem will das Länderzentrum Sprachbegegnungen für jedermann schaffen, zum Beispiel im Rahmen von Schulprojekten, in denen Kinder ihr Lebensumfeld oder ihren Stadtteil in Form von Audioguides auf Niederdeutsch vorstellen.

Zu Frage 3:

Im fachwissenschaftlichen Bachelor of Arts Germanistik und in allen Master of Education-Studiengängen Deutsch ist ein Modul für Niederdeutsch als Wahlpflichtmodul verankert. Der vorgesehene Umfang sind mindestens zwei Veranstaltungen, also 4 Semesterwochenstunden. Die Lehre dieses Moduls wird wie bisher in Form von Lehraufträgen durchgeführt. Der Kooperationsvertrag zwischen INS und Universität ist bisher nicht aufgekündigt worden. In den letzten Semestern und auch im aktuellen Semester gab es jeweils nur eine Veranstaltung zum Niederdeutschen pro Semester. Die Themen 2018 waren im Sommersemester „Die Regional und Minderheitensprachen in Europa“ und im Wintersemester 2018/19 „Niederdeutsch-Hochdeutsch kontrastiv“. Da zur Zeit nur diese eine Veranstaltung angeboten wird, können die Studierenden zwar das Modul nach wie vor belegen und absolvieren, aber nicht mehr innerhalb eines Semesters. Die Universität Bremen ist in ihrem Lehrangebot nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes frei. Wenn die Universität vor diesem Hintergrund zukünftig weitere Bedarfe definieren möchte, steht das Länderzentrum für Niederdeutsch gerne beratend zur Verfügung.

7.

06.12.18

Nutzung Steller Heide in Stuhr (Groß Mackenstedt)

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit wird die Steller Heide in Stuhr von der Polizei Bremen noch für Ausbildungs- und Übungszwecke genutzt?

2. Inwieweit ist es für Bremen notwendig, den Bereich der Steller Heide als Nutzungsmöglichkeit zum Beispiel für Polizeiausbildungen zu erhalten und welche Kosten entstehen hierdurch?

3. Inwieweit unterstützt der Senat die Pflege der Steller Heide durch Abhüten der Flächen durch Schafsherden?

Peter Zenner, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Steller Heide wird durch unterschiedlichste Referate der Polizei Bremen genutzt.

Es erfolgt die Aus und Fortbildung unter anderem mit den Diensthunden und im Bereich einiger Spezialfahrzeuge.

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung nutzt im Rahmen der fachpraktischen Studien des Bachelorstudiengangs Polizeivollzugsdienst zu Ausbildungszwecken die Steller Heide regelmäßig. Hierbei erfolgt beispielsweise das Training zu praktischen Durchführungen von Absperrungen, Durchsuchungen von Geländeabschnitten, Marschformationen über längere Wegstrecken, weitere taktische Maßnahmen der Formalausbildung sowie für relevante Einsatzszenarien.

In den Systemischen Einsatztrainings der polizeilichen Fortbildung „Amok und Einschreiten in lebensbedrohlichen Einsatzlagen“ werden ebenfalls sogenannte Trockentrainings zum Vorgehen im urbanen Gelände vorgesehen, um Grundkenntnisse zu wiederholen und zu vertiefen.

Im Rahmen der Trainings finden keine Schießübungen statt und dem Naturschutz wird bestmöglich Rechnung getragen.

Zu Frage 2:

Für die Polizei Bremen und die Hochschule für öffentliche Verwaltung ist die Nutzung der Steller Heide unverzichtbar.

Insgesamt fallen für die Nutzung der Steller Heide derzeit jährlich Kosten in Höhe von 7.774,31 € an.

Zu Frage 3:

Aktuell wird die Pflege der Flächen, die durch die Polizei Bremen genutzt werden, durch Abhüten der Flächen durch Schafsherden nicht durch den Senat unterstützt.

8.

06.12.18

Ausbildung zum sektoralen Heilpraktiker im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit werden im Land Bremen sektorale Heilpraktiker durch eine entsprechende Nachschulung ausgebildet und anerkannt?
2. Wie ist und wie bewertet der Senat den derzeitigen Stand der Ausbildungs-möglichkeiten zum sektoralen Heilpraktiker im Land Bremen?
3. Wie gestaltet sich die rechtliche Zulassung zum sektoralen Heilpraktiker im Land Bremen derzeit und in Zukunft?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Das Heilpraktikergesetz und die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz kennen keine Vorschriften zur Ausbildung von Heilpraktiker*innen. Das hängt damit zusammen, dass der Beruf der Heilpraktiker*in kein Ausbildungsberuf im eigentlichen Sinne ist, sondern sich die Aufgabe des Staates darauf beschränkt, darauf zu achten, dass von der Tätigkeit der Heilpraktiker*innen keine Gefahr für die Bevölkerung ausgeht. Insofern kann staatlicherseits auch keine Aus, Fort oder Weiterbildung in Bezug auf die Heilpraktiker angeboten werden, da dies den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen widerspräche.

Dies gilt sowohl für die uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis als auch für die sektorale Heilpraktikererlaubnis.

Zu Frage 2:

Es steht jeder Kandidat*in offen, auf welche Art und Weise er/ sie sich hierauf vorbereitet. Üblicherweise haben Aspirant*innen auf die sektorale Heilpraktikererlaubnis im Bereich der Physiotherapie zuvor eine Ausbildung als Physiotherapeut absolviert. Oft haben die Prüflinge für die sektorale Heilpraktikererlaubnis im Bereich der Psychotherapie ein Psychologiestudium abgeschlossen.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich müssen alle Menschen, die eine Heilpraktikererlaubnis erwerben wollen, eine Überprüfung beim Gesundheitsamt Bremen, das auch für Bremerhaven zuständig ist, ablegen, in der geprüft wird, dass die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung durch die Kandidat*in keine Gefahr für die Bevölkerung darstellt. Dies gilt sowohl für die uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis als auch für die sektorale Heilpraktikererlaubnis. Solange das Heilpraktikergesetz, bei dem es sich um ein Bundesgesetz handelt, keine Änderung erfährt, wird diese Praxis beibehalten werden.

In besonderen Fällen kann jedoch – anstelle einer schriftlichen und einer mündlichen Überprüfung – im Bereich der sektoralen Heilpraktikererlaubnisse eine Entscheidung nach Aktenlage durch das Gesundheitsamt Bremen getroffen werden. Ein solch besonderer Fall liegt etwa vor, wenn die Antragstellenden zahlreiche Nachweise darüber vorlegen, dass sie diverse Fort oder Weiterbildungen auf diesem Gebiet absolviert haben.

9.

06.12.18

Persönliche Assistenzen an Schulen

Wir fragen den Senat:

1. Wie weit sind die Verhandlungen über die Neuordnung der Zuständigkeit für „persönliche Assistenzen nach § 35a SGB XIII“ zwischen dem Bildungs- und Sozialressort gediehen und mit welchem Abschluss ist wann zu rechnen?
2. Wie bewertet der Senat den Bedarf an persönlichen Schulasstistenzen für die kommenden zwei Jahre, einschließlich einer Vertretungsregelung in Krankheitsfällen und welche Konsequenzen zieht er daraus?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, im Rahmen der Neuordnung die Bearbeitungsdauer von Antragsstellung bis zur Aufnahme der Schultätigkeit zu optimieren?

Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Matthias Güldner, Dr. Maike Schaefer und
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Die Verhandlungen zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über die Festlegung der Zuständigkeit für Leistungen der Kinder und Jugendhilfe zur Teilhabe an Bildung sind abgeschlossen. Durch Beschluss des Senats vom 18.12.2018 wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport beginnend mit dem Schuljahr 2019/2020 für zunächst 5 Jahre bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 als Rehabilitationsträger gemäß § 6 SGB IX sozialleistungsrechtlich für das Gesamtverfahren in Bremen zuständig. Die bisherigen Zuständigkeiten der Senatorin für Kinder und Bildung im Rahmen der für die Stadtgemeinde Bremen getroffenen Übergangsvereinbarungen enden mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019, Anträge für das kommende Schuljahr werden ab sofort durch das Amt für Soziale Dienste bearbeitet.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden Assistenzkräfte unverändert durch das Amt für Jugend und Familie genehmigt und eingesetzt.

Zu Frage 2:

Vor dem Hintergrund steigender Schüler/innen-Zahlen sowie dem Ausbau von Ganztagsangeboten geht der Senat weiterhin von hohen persönlichen und zeitlichen Unterstützungsbedarfen der Zielgruppe aus. So sollen bis zum Jahr 2025 z.B. alle Grundschulen zu Ganztagschulen ausgebaut werden.

Mit Beschluss vom 18.12.2018 hat der Senat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die Senatorin für Kinder und Bildung auch beauftragt, für die Haushaltsaufstellung 2020/2021 ein gemeinsames Konzept zur Begrenzung der Ausgabensteigerung vorzulegen.

Durch ressortübergreifende Pilotprojekte für eine fallübergreifende und möglicherweise auch jahrgangsbezogene oder jahrgangsübergreifende Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sollen – zunächst an einzelnen Schulstandorten im Rahmen rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten auch bedarfsgerechte systemische Unterstützungskonzepte entwickelt werden. Nach vorliegenden Fachkonzepten anderer Kommunen lassen sich die weiter anwachsenden Inklusions- und Teilhabebedarfe von Schülerinnen und Schülern insgesamt fachlich besser und personalwirtschaftlich verlässlicher durch einzelfallübergreifende interdisziplinäre Fachkonzepte von Jugendhilfe und Schule abdecken.

Zur Abdeckung der Assistenzbedarfe hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport den Kreis der vertraglichen Leistungsanbieter für Assistenzen durch qualifizierte Fachkräfte fortlaufend erheblich erweitert. Die getroffenen Leistungsvereinbarungen mit Freien Trägern sehen dabei regelmäßig Vertretungsregelungen im Krankheitsfall von Assistenzkräften vor. Der gegenwärtige Fachkräftemangel erschwert den Trägern im Einzelfall jedoch eine zeitlich durchgängige Sicherstellung bzw. die verlässliche Übernahme von neuen Assistenzen. Der von der Senatorin für Kinder und Bildung bereits begonnene Ausbau der Fachkräftequalifizierung und Fachkräfteausbildung im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher wird daher fortgesetzt.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird im Amt für Soziale Dienste eine zentrale Fachberatungs- und Koordinierungsstelle einrichten, die die dezentrale Antragsbearbeitung in den fallzuständigen Sozialzentren fachlich, rechtlich und administrativ nach den im Bundesteilhabegesetz vorgesehenen Standards unterstützt. Die Fachstelle übernimmt zudem Aufgaben der erforderlichen Schnittstellenkoordination zur Senatorin für Kinder und Bildung und weitere fallübergreifende Koordinierungsfunktionen z.B. zum Gesundheitsbereich und zu Freien Trägern. Der Aufbau geht einher mit einer vorgesehenen personellen Verstärkung im Casemanagement und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Der Senat geht davon aus, dass hierdurch eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung und zeitnahe Bearbeitung sichergestellt werden kann.

10.

06.12.18

Beschluss der Justizministerkonferenz zur Einschränkung des Verbandsklagerechtes der Umweltverbände

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Rolle von Umweltverbänden bei Planfeststellungs-verfahren und im Rahmen des europäischen Umweltschutzrechtes?
2. Wie beurteilt der Senat die Aarhus-Konvention, mit der 47 Staaten eine stärkere Beteiligung von Umweltverbänden bei Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltfragen völkerrechtlich vereinbart haben?
3. War die Initiative von Justizsenator Günthner zur Einschränkung des europäischen Verbandsklagerechtes bei Großinfrastrukturprojekten auf der Justizministerkonferenz im November zuvor im Senat abgestimmt und wenn nein, warum nicht?

Nelson Janßen, Klaus-Rainer Rupp, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Rolle der Umweltverbände ist durch das nationale und das europäische Recht sowie das Völkerrecht vorgegeben. Im Planfeststellungsverfahren und darüber hinaus setzen sich die Umweltverbände für den Erhalt und die Wiederherstellung eines guten Zustands der Umwelt ein. Der Senat sieht in der Beteiligung von Umweltverbänden ein wichtiges Instrument zur Einbeziehung des dort vorhandenen Expertenwissens in Vorhaben und Entscheidungen öffentlicher Verwaltungen.

Zu Frage 2:

Die Aarhus-Konvention ist ein am 25. Juni 1998 in der Stadt Aarhus in Dänemark unterzeichnetes Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Es ist am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten. Bislang haben 47 Staaten, u.a. alle EU-Mitglieder, sowie die Europäische Union den Vertrag ratifiziert. Die Vorgaben der Aarhus-Konvention sind in das Recht der Vertragsparteien umzusetzen. Die EU hat zur Umsetzung dieser Vorgaben mehrere Richtlinien erlassen. In Deutschland erfolgte die Umsetzung u.a. im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und im Umweltinformationsgesetz.

Die Aarhus-Konvention ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Rechte im Umweltschutz zuschreibt und zudem die bereits zuvor im deutschen Recht anerkannte wichtige Rolle der Verbände als „Anwälte der Umwelt“ im Verwaltungs- und im Verwaltungsgerichtsverfahren gestärkt hat. Die Rechte nach der Aarhus-Konvention bestehen in der Information über Umweltfragen, in der Beteiligung an Verwaltungsverfahren zu Projekten mit Umweltauswirkungen sowie in der Möglichkeit, Klage gegen Umweltbeeinträchtigungen zu führen. Letzteres gilt auch im Sinne der Wahrung der Lebensbedingungen künftiger Generationen. Insofern besitzt die Konvention nach Ansicht des Senats eine sehr hohe Bedeutung.

Zu Frage 3:

Die Initiative des Senators für Justiz und Verfassung zur Ausgestaltung des europäischen Verbandsklagerechts bei Großinfrastrukturprojekten auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 15. November 2018 ist nicht zuvor im Senat abgestimmt worden. Eine vorherige Einbringung von Initiativen für Konferenzen der Fachministerinnen und Fachminister in den bremischen Senat ist nach der Geschäftsordnung des Senats nicht vorgesehen und auch nicht üblich. Was Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch den Senat ist, bestimmt sich nach § 1 der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

11.

06.12.18

Machen die Sparkassen Bremen und Bremerhaven Werbung in Schulen?

Wir fragen den Senat:

1. Stimmt es, dass die Sparkasse Bremen und die Sparkasse Bremerhaven Schulen besuchen, um dort mit den Schülerinnen und Schülern in Kontakt zu treten?
2. Welche Inhalte werden dabei vermittelt und durch welches Format?
3. Zu welchem Zweck finden die Veranstaltungen statt und wie steht der Senat dazu?

Nelson Janßen, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Vom Magistrat Bremerhaven liegen Informationen zu einem an Oberschulen durchgeführten Angebot der Sparkasse zur beruflichen Orientierung von Schülerinnen und Schülern vor. In Bremen ist ein solches Angebot nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Das Modul zur beruflichen Orientierung umfasst im Wesentlichen ein Bewerbungstraining und eine Präsentation/Information zum Bankenwesen.

Zu Frage 3:

Die Veranstaltungen dienen der beruflichen Orientierung und ökonomischen Bildung. Die Sparkasse stellt dafür werbefreie Unterrichtsmaterialien zur Verfügung. Schulen steht es frei, im Rahmen ihrer eigenständigen Unterrichtsgestaltung Kooperationen mit Unternehmen zu Zwecken der beruflichen Orientierung, der ökonomischen Bildung o. ä. einzugehen. Der Senat hält solche Kooperationen für sinnvoll, um die Attraktivität von beruflicher Ausbildung zu steigern.

12.

07.12.18

Impfungen im Lande Bremen

Ich frage den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Berichte über die zu geringe Impfrate gegen Masern in Deutschland, die hier wie in anderen Ländern, das Ziel diese Krankheit auszurotten, gefährdet; sind ferner dem Senat betreffende Studien zu (evtl. allgemein) sinkenden Impfraten in Deutschland bekannt, aus denen insbesondere Gefährdungen für Bremen und Bremerhaven sich herleiten lassen und welche Hintergründe zu gefallenen Impfraten werden genannt?
2. Wie hat sich die Impfrate gegen Masern in den Städten Bremen und Bremerhaven (bitte getrennt ausweisen) in den Jahren 1980, 1990, 2000, 2010 und 2017 entwickelt?
3. Empfiehlt der Senat aktuell verstärkte Impfungen gegen bestimmte Krankheiten und wenn ja, warum?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Das Robert Koch-Institut erfasst aus unterschiedlichen Datenquellen wie beispielsweise den Schuleingangsuntersuchungen, den Daten der Kassenärztlichen Vereinigungen zu erhobenen Abrechnungen für Impfleistungen oder aus repräsentativen Umfragen in der Bevölkerung die allgemeine Impfsituation in Deutschland, entwickelt daraus Erkenntnisse zum Impfstatus der Bevölkerung und weist auf Impflücken hin.

Die erste Masernimpfung wird bundesweit prozentual ausreichend und zeitgerecht am Anfang des zweiten Lebensjahres umgesetzt. Lediglich die zweite Masernimpfung wird häufig später als empfohlen, erst nach Ende des zweiten Lebensjahres durchgeführt. Insgesamt sind bundesweit im Schuleintrittsalter knapp 93 Prozent der Kinder vollständig gegen Masern geimpft. Empfohlen ist eine Impfquote von 95 Prozent.

Bei Schulkindern sind die Impfquoten der von der Ständigen Impfkommission des Robert Koch-Institutes empfohlenen Schutzimpfungen bundesweit im Lauf der Jahre kontinuierlich auf über 90 Prozent angestiegen. Dennoch müssen noch Impflücken geschlossen werden, um Erkrankungen und deren Verbreitung zu verhindern.

In der erwachsenen Bevölkerung werden bei den Auffrischungsimpfungen größere Impflücken beschrieben. Eine ungefähre Einschätzung zur Impfsituation ist aufgrund der Freiwilligkeit von Impfungen nur anhand von Querschnittsuntersuchungen und Teilstichproben möglich. Für Bremen und Bremerhaven lassen sich im Hinblick auf allgemeine Impfraten keine besonderen Gefährdungen ableiten.

Zu Frage 2:

Die Impfrate bei der Masernimpfung hat sich aus den verfügbaren Zahlen von 1991 bis 2016 in Bremen und Bremerhaven kontinuierlich bis auf 98 Prozent für die erste und bis knapp unter 95 Prozent für die zweite Impfung erhöht. In Bremerhaven liegt die jährliche Impfrate durchschnittlich um ein bis drei Prozent höher als in der Stadt Bremen.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 6. März 2018 die Öffentliche Impfempfehlung des Landes Bremen um die Empfehlungen für die HPV-Impfung für Jungen, die Influenzaimpfung für alle Altersgruppen sowie die Masernimpfung auch für vor 1970 geborene Personen erweitert. Damit werden über die geltenden Empfehlungen der Ständigen Impfkommission hinaus weitere Impflücken geschlossen, der individuelle Schutz vor diesen Krankheiten sichergestellt und Entschädigungen im Impfschadensfall ermöglicht.

13.

07.12.18

Gesundheitsgefährdung durch Stickoxide

Ich frage den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Sachverständigengutachten von Prof. Dr. med. Helmut Greim (Stellungnahme zum 5. Untersuchungsausschuss der 18. Legislatur des Bundestags, Diesellaffäre SV-2 vom 26. August 2016), in welchem er keine eindeutigen Zusammenhänge zwischen spezifischen Erkrankungen und bestimmten Schadstoffen feststellt sowie von Prof. Dr. sc. tech. Thomas Koch (dito und eine Ergänzung zu seiner Stellungnahme vom 8. September 2016), der feststellt, dass der Dieselmotor die umweltfreundlichste Antriebsart sei?

2. Wie bewertet der Senat diese Schlussfolgerung des in 1. genannten Untersuchungsausschusses: epidemiologisch sei ein Zusammenhang zwischen Todesfällen und bestimmten NO₂-Expositionen im Sinne einer adäquaten Kausalität nicht gegeben?

3. Kann der Senat erklären, aus welchem Grunde Deutschland das einzige Land der EU mit Dieselfahrverboten ist und drohen für die Stadtgebiete Bremerhaven und Bremen solche, wenn ja warum und wenn nein, worin liegen die Unterschiede zu anderen Städten?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Ein Zusammenhang zwischen erhöhten Stickstoffdioxid-Konzentrationen der Luft und der daraus resultierenden Reizung der Schleimhäute im Allgemeinen und der Atemwegsschleimhäute im Besonderen ist eindeutig gegeben. Human-Expositionsstudien und epidemiologische Studien belegen die nachteilige gesundheitliche Auswirkung durch Luftschadstoffe auf den Menschen. Der Grenzwert beträgt in der EU 40 µg/m³ und orientiert sich an den gesundheitlich schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft (Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Atemwegserkrankungen wie z.B. Asthma und COPD). Aufgrund der Auswertung epidemiologischer Studien empfiehlt die WHO eine Wirkschwelle von 20 µg/m³.

Das Umweltbundesamt führt für Deutschland etwa 6.000 vorzeitige Herz Kreislauf Todesfälle auf die Stickoxidbelastung der Luft zurück.

Herrn Prof. Dr. Greim ist seit mehr als 20 Jahren für seine – sehr umstrittenen – Äußerungen zur angeblichen Ungefährlichkeit von Schadstoffen bekannt (z.B. zu PCB, Glyphosat, Stickoxide). Vor diesem Hintergrund ordnet der Senat die zitierten Äußerungen als Einzelmeinung ein.

Angesichts der vom Dieselmotor verursachten Emissionen kann der Senat die Behauptung von Herrn Prof. Dr. Koch im Grundsatz nicht teilen, zumal der Realbetrieb sehr vieler Dieselfahrzeuge nicht den Emissionsangaben entspricht.

Zu Frage 2:

Der 5. Untersuchungsausschuss des Bundestages hat sich vor allem mit der Frage befasst, wie es zum Auseinanderfallen der von den Kraftfahrzeugherstellern angegebenen Kraftstoffverbräuche und Auspuffemissionen und den tatsächlich auftretenden Kraftstoffverbräuchen und Auspuffemissionen und zur Verwendung von Abschaltvorrichtungen gekommen ist. Der Untersuchungsbericht macht in Bezug auf die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit eine Unterscheidung von toxikologischer und epidemiologischer Betrachtung. Wie auch aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen sieht der Senat keine Unbedenklichkeit der Stickoxidbelastungen.

Zu Frage 3:

Es gibt in verschiedenen europäischen Ländern entsprechend den nationalen Regelungen Umweltzonen mit spezifischen Fahrverboten, z.B. viele Städte in Italien mit ‚Zona traffico limitato‘, ‚ultra low emission zone‘ in London mit sehr hohen Emissionsanforderungen. Die Stadt Paris wird Dieselfahrzeuge in einigen Jahren völlig verbannen.

Bremen ist unter den deutschen Großstädten über 500.000 Einwohnern die Stadt mit dem höchsten Radverkehrsanteil und zugleich der niedrigsten NO₂Belastung. In Bremen und Bremerhaven wurden in den Jahren 2017 und 2018 der Grenzwert für NO₂ an allen Verkehrsmessstationen eingehalten. Damit sind auch keine Fahrverbote für Dieselfahrzeuge in der Diskussion.

14.

07.12.18

Nachfrage zur Bewertung des Erlasses e14-10-02

Ich frage den Senat:

1. Wie erklärt der Senat den eklatanten Unterschied zwischen dem vom 9. September 2013 bis 30. Juni 2015 geltenden Erlass zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge und der nach der Grenzöffnung 2015 erfolgten fraglos durchgesetzten Praxis, hinsichtlich der Übernahme der Kosten für Flüchtlinge und der Aufnahmeregelungen überhaupt?

2. Wie erklärt der Senat seine Antwort auf die Kleine Anfrage der Linken vom 10. September 2018 (Drs. 19/1889), dass der vernünftige Erlass aus dem Jahre 2013 wegen der für das Land Bremen entstehenden Rückstellung nur evtl. entstehender Kosten scheiterte, mit der ungeheuren Diskrepanz, der nach der Grenzöffnung tatsächlich entstehenden Kosten, die bedenkenlos der Staat eingegangen ist und die der Steuerzahler seitdem zu tragen hat?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Fragen 1 und 2:

Die bis zum 30. Juni 2015 geltende Aufnahmeanordnung des Senators für Inneres ermöglichte die Aufnahme syrischer Flüchtlinge mit enger verwandtschaftlicher Beziehung zu in Deutschland lebenden Personen. Durch die Beschränkung der Aufnahmeregelung auf diese bestimmte Personengruppe und das zwingende Erfordernis einer Verpflichtungserklärung war ein gesteuerter und begrenzter Zuzug, der ausschließlich einen humanitären Charakter hatte und nicht an asylrechtliche Bedingungen geknüpft war, sichergestellt.

Die Aufnahmeanordnung beruhte auf § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, der die Länder zur Anordnung einer aufenthaltsrechtlichen Regelung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt.

Ausgeschlossen ist eine Verknüpfung mit asylrelevanten Umständen.

Für Asylsuchende, die generell nicht unter die Einreisebestimmungen des Aufenthaltsgesetzes fallen, gelten die Bestimmungen des Asyl und des Asylbewerberleistungsgesetzes, die den Aufenthalt, die Unterbringung und die Versorgung regeln. Die Finanzierung ist wie andere staatlichen Aufgaben aus dem öffentlichen Haushalt sicherzustellen.

15.

11.12.18

Behandlung eines Kriminalfalls

Ich frage den Senat:

1. Ist es richtig, dass in dem der Polizeimeldung vom 19. Februar 2018 POL-HB 0122 zugrunde liegenden Fall das Opfer den Täter als „Schwarzafrikaner“ beschrieben hat, („dunkelhäutig“ in der Polizeimeldung), dass an dem Opfer DNA festgestellt wurde, dass das Opfer eine spätere Gegenüberstellung wegen der Traumatisierung und der DNA-Spuren ablehnte, diese erzwungen wurde, jedoch bei der Gegenüberstellung niemand zugegen war, auf dem die Beschreibung des Täters auch nur annähernd zutraf und wenn ja, wie erklärt der Senat das Vorgehen der Behörden?

2. Ist es ferner richtig, dass die DNA auch an einem Mordopfer festgestellt wurde, dass das Tötungsdelikt nicht in den Polizeimeldungen auffindbar ist und wenn ja, wie erklärt der Senat diesen Umstand?

Alexander Tassis (AfD)

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet:

Der Sachverhaltsschilderung der Strafanzeige ist zu entnehmen, dass das Opfer im Zuge der ersten Befragung den Täter als „Schwarzafrikaner“ beschrieben hat. Das Opfer war sich sicher, den Täter nicht wiedererkennen zu können. Daher erfolgte keine Gegenüberstellung.

Bei der ärztlichen Untersuchung des Opfers durch einen Arzt vom Institut für Rechtsmedizin wurde ein Abrieb vom Gesicht genommen, da nicht komplett auszuschließen war, dass der unbekannte Täter das Opfer nicht nur getreten, sondern auch geschlagen hatte. In der ersten Befragung des Opfers stellte sich jedoch heraus, dass der Täter überwiegend getreten haben soll.

Das Opfer, das sich nur vorübergehend in Bremen aufgehalten hatte, war kurz nach der Tat für die Polizei nicht mehr erreichbar und reagierte nicht auf Anschreiben. Eine ausführliche Vernehmung, aus der der konkrete Tatablauf und insbesondere auch Informationen über einen möglichen Kontakt mit weiteren männlichen Personen vor der Tat hervorgehen, die ebenfalls als eventuelle Spurenleger in Betracht kommen könnten, konnte bisher nicht stattfinden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in diesem Fall keine kriminaltechnischen Untersuchungen beauftragt wurden und somit auch keine DANN-Auswertungen vorliegen.

Wie setzt Bremen die Teilnahmepflicht bei Integrationskursen um?

Wir fragen den Senat:

Wie viele Ausländer waren in den vergangenen drei Jahren in Bremen und Bremerhaven nach § 44a Absatz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet?

Welche Gründe können gegen die Verpflichtung vorgebracht werden und wie viele Personen sind dieser Pflicht entschuldigt oder unentschuldigt nicht nachgekommen?

Welche Sanktionen wurden für wie viele Personen bei Nichtteilnahme oder nicht durchgängiger Teilnahme ausgesprochen und wie viele der verpflichtet teilnehmenden Personen haben den Kurs erfolgreich beendet?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Integrationskurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF, koordiniert und durchgeführt. Das BAMF unterliegt als Bundesbehörde der parlamentarischen Kontrolle durch den Bundestag. Das BAMF hat der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport im Zuge der Bearbeitung der vorliegenden Anfrage mitgeteilt, dass eine freiwillig mögliche Beantwortung aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung und der Kürze der Zeit gegenwärtig nicht möglich sei. Die Beantwortung der Fragen erfolgt daher ausschließlich auf Basis interner Statistiken und Angaben der Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven.

Integrationskurse umfassen neben dem Sprachmodul auch einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechts und Gesellschaftsordnung. Neu eingereiste Ausländerinnen und Ausländer sind fast ausnahmslos zur freiwilligen Teilnahme berechtigt. Zur Teilnahme verpflichtet sind Ausländerinnen und Ausländer, die keine oder nur unzureichende Sprachkenntnisse haben.

Zu Frage 1:

Das Migrationsamt Bremen hat in den vergangenen drei Jahren insgesamt 8.082 Personen zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß der oben genannten Regelung im Aufenthaltsgesetz verpflichtet. Verteilt auf die zurückliegenden drei Jahre waren das 1.125 im Jahr 2018, 2.238 im Jahr 2017 und 4.719 im Jahr 2016.

Das Bürger und Ordnungsamt Bremerhaven hat in diesem Zeitraum insgesamt 1.712 Personen zur Teilnahme verpflichtet, davon 181 im Jahr 2018, 419 in 2017 und 1.112 im Jahr 2016.

Die hohe Zahl der Verpflichtungen 2016 und 2017 ist darauf zurückzuführen, dass in diesen beiden Jahren überwiegend Schutzberechtigte nach ihrer Anerkennung erstmals Zugang zum Integrationskurs erhalten haben.

Zu Frage 2:

Die Betroffenen haben im Rahmen ihrer Vorsprache Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Verpflichtung zu äußern. Statistische Angaben über Verhinderungsgründe und erfolgreiche, unterbrochene oder abgebrochene Teilnahmen werden von beiden Ausländerbehörden nicht erfasst.

Zu Frage 3:

Die nicht ordnungsgemäße Teilnahme an einem Integrationskurs hat in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus unterschiedliche Folgen. Neben der eingeschränkten Verlängerung oder der Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis kann es auch zur Versagung einer Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltserlaubnis-EU kommen. Die Betroffenen werden bei der Verpflichtung auf diese Folgen hingewiesen. Statistische Daten werden von beiden Behörden über ergriffene Maßnahmen dieser Art allerdings nicht erfasst.

Verwaltungszwang, wie zum Beispiel die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung der Teilnahmepflicht, haben beide Ausländerbehörden bisher nicht anordnen müssen.